



LG Klagenfurt Urteil vom 10.1.2008, 7 Bl 121/07y – *Medieninhaltsdelikt durch Massen E-mail*

Wird eine strafbare Handlung (hier: das Vergehen der üblen Nachrede nach § 111 Abs 1 und 2 StGB) durch den Inhalt eines Massen-E-Mails (hier: 124) begangen, liegt ein Medieninhaltsdelikt nach § 1 Z 12 MedienG vor; die sachliche Zuständigkeit richtet sich demzufolge gemäß § 41 Abs 2 MedienG nach dem (inländischen) Absendeort.

Leitsatz verfasst von Dr. Clemens Thiele, LL.M.

Das Landesgericht Klagenfurt hat durch den Vizepräsidenten Dr. Lutschoung als Vorsitzenden und die Richter Dr. Pasterk und Dr. Schofnegger in der Strafsache gegen ***** wegen der Vergehen der üblen Nachrede nach § 111 Abs 1 erster und dritter Fall, Abs 2 StGB über die Berufung der Privatankläger ***** und ***** gegen das Urteil des Bezirksgerichtes Klagenfurt vom 04.09.2007, 19 U 71/07y-20, sowie die Beschwerde gemäß § 392 Abs 1 StPO nach der am 10. Jänner 2008 in Anwesenheit des Vertreters der Privatankläger ***** und ***** Mag. Duller, sowie des Angeklagten N*** S**** und seines Verteidigers Dr. Müller-Strobl durchgeführten Verhandlung zu Recht erkannt:

Der Berufung und der Beschwerde der Privatankläger ***** und ***** wird nicht Folge gegeben. Gemäß § 390a Abs 1 StPO fallen den Privatanklägern auch die Kosten des Berufungsverfahrens zur Last.

Gründe:

Mit dem angefochtenen Urteil sprach das Erstgericht seine sachliche Unzuständigkeit zur Entscheidung in der gegenständlichen Privatanklagesache im Wesentlichen mit der Begründung aus, es handle sich um ein Medieninhaltsdelikt (§ 1 Abs 1 Z 12 MedienG), für dessen Behandlung gemäß § 41 Abs 2 MedienG das Landesgericht zuständig sei.

In den Gründen führte es aus, dass die inkriminierten Schreiben, in denen die Privatankläger ***** und ***** verächtlicher Eigenschaften bzw. eines unehrenhaften Verhaltens geziehen und beschuldigt wurden, durch den Angeklagten per E-Mail an zumindest 124 Personen übermittelt wurden. Durch die angeführte Art der Massenverbreitung sei begrifflich von einem Medium (§ 1 Abs 1 Z 1 MedienG) auszugehen.

Gegen dieses Urteil richtet sich die wegen Nichtigkeit erhobene Berufung der Privatankläger, mit welcher auch der Kostenausspruch nach § 390 Abs 1 StPO bekämpft wird.

Die *Nichtigkeitsberufung* (§ 468 Abs 1 Z 4 iVm § 281 Abs 1 Z 6 StPO) ist *nicht begründet*.

Zunächst ist auf die von der Erstrichterin zutreffend wiedergegebene Rechtslage zu verweisen, wonach als "Medium" jedes Mittel zur Verbreitung von Mitteilungen oder Darbietungen mit gedanklichem Inhalt in Wort, Schrift, Ton oder Bild an einen größeren Personenkreis im Wege der Massenherstellung oder der Massenverbreitung zu verstehen ist (§ 1 Abs 1 Z 1 MedienG). Gemäß § 1 Abs 1 Z 12 MedienG stellt eine durch den Inhalt eines Mediums begangene, mit gerichtlicher Strafe bedrohte Handlung, die in einer an einen größeren Personenkreis gerichteten Mitteilung oder Darbietung besteht, ein Medieninhaltsdelikt dar. Gemäß § 41 Abs 2 MedienG ist für Strafverfahren wegen eines Medieninhaltsdelikts das Landesgericht sachlich zuständig.

Auch elektronische Medien wie etwa eine Homepage können Medien im Sinne der Definition des § 1 Abs 1 Z 1 MedienG darstellen. Diese Eigenschaft ist lediglich für Einzel-E-Mails zu verneinen. Werden aber derartige elektronische Serienbriefe (Massen-E-Mails) im

Wesentlichen uno actu verschickt und solcherart einem größeren Personenkreis zugänglich, sind die begrifflichen Voraussetzungen nach § 1 Abs 1 Z 1 MedienG erfüllt.

Der Argumentation der Berufungswerber, der Angeklagte habe die Adressaten bewusst ausgewählt und sich dabei des heeresinternen Intranets bedient, ist entgegenzuhalten, dass auch betriebsinterne Informationsvorgänge, etwa Rundschreiben an Mitarbeiter, nicht anders zu behandeln sind als Informationen nach außen. Ob es sich um einen vorausbestimmten Personenkreis handelt, macht keinen Unterschied. Auch ist die Öffentlichkeit eines Verhaltens immer dann anzunehmen, wenn keine Gewähr besteht, dass die Mitteilung nicht über einen relativ kleinen oder zumindest sehr geschlossenen und unter Geheimhaltungspflicht stehenden Kreis hinaus gelangt. Wenngleich im vorliegenden Fall lediglich Heeresangehörige Adressaten der inkriminierten E-Mails waren, konnte schon im Hinblick auf die Anzahl der versendeten Mitteilungen nicht davon ausgegangen werden, dass deren Inhalt nicht an Dritte weitergeleitet würde. Im Übrigen ist bereits ab etwa 20 derart verschickter E-Mails die Verbreitung an einen größeren Personenkreis anzunehmen (Brandstetter/Schmid, MedienG2 § 1 Rz 4, 7 ff; Berka/Höhne/Noll/Polley, MedienG, Praxiskommentar2, § 1 Rz 10 ff; Litzka/Strebinger MedienG5 § 1 Rz 4 und 9; MR 2003, 81; MR 1998, 9; MR 2000, 140; Zöchbauer in MR 2002, 363; 12 Os 119/05 z).

Die Rechtsauffassung der Erstrichterin ist somit nicht zu beanstanden. Daran vermag auch der Umstand nichts zu ändern, dass bereits in der Privatanklage die Versendung von 300 E-Mails aufgezeigt wurde, was schon zu einem früheren Zeitpunkt zu Zweifeln über die sachliche Zuständigkeit des Erstgerichtes hätte führen können. Die sachliche Zuständigkeit ist im bezirksgerichtlichen Verfahren jederzeit – und auch ohne Einwand des Beschuldigten – von Amtswegen zu prüfen (§ 468 Abs 1 Z 2 StPO).

Auch die Kostenentscheidung ist nicht zu kritisieren. Vorweg ist darauf hinzuweisen, dass die grundsätzliche Entscheidung über die Kostenersatzpflicht nur zugleich mit dem Schuldspruch oder dem Freispruch bekämpft werden kann, weil die Kostenentscheidung eine notwendige Folge der Sacherledigung ist; eine gesonderte Beschwerde im Kostenpunkt kommt daher nicht in Betracht (Fabrizy StPO9 § 392 Rz 1). Da die Kostenersatzpflicht im Fall der Erledigung des Verfahrens für die erste Instanz, also auch im Falle des vorliegenden Unzuständigkeitsurteils, den Privatankläger grundsätzlich und ohne jegliche Einschränkung trifft, demnach entgegen der Berufungsargumentation nicht zwischen "Formalurteil" und "Sachentscheidung" zu differenzieren ist, verspricht die Berufung auch in diesem Zusammenhang keinen Erfolg (Lendl WK-StPO § 390 Rz 7, Mayerhofer StPO5 § 390 E 17). Nur der Vollständigkeit halber ist anzumerken, dass allfällige Einwendungen in Richtung eines nicht zweckentsprechenden Tätigwerdens der Verteidigung erst im Rahmen der Bestimmung der Vertretungskosten (§ 395 Abs 2 StPO) berücksichtigt werden könnten.

Die Entscheidung über die Kosten des Rechtsmittelverfahrens ist eine Folge dieser Sacherledigung und stützt sich auf § 390 a Abs 1 StPO.

Anmerkung*

I. Das Problem

Der später wegen übler Nachrede nach § 111 StGB Beschuldigte übermittelte ein inkriminiertes Schreiben, in denen die späteren Privatankläger verächtlicher Eigenschaften bzw. eines unehrenhaften Verhaltens geziehen wurden, per E-Mail an zumindest 124 Personen. Diese Massen E-mail (elektronischer Serienbrief) wurde im heeresinternen Intranet

* RA Dr. *Clemens Thiele*, LL.M. Tax (GGU), Anwalt.Thiele@eurolawyer.at; Näheres unter <http://www.eurolawyer.at>.

ausschließlich an Angehörige des Bundesheeres in Klagenfurt verschickt. Die Privatankläger brachten strafrechtliche „Ehrenbeleidigungsklage“ beim BG Klagenfurt ein. Dieses erklärte sich für unzuständig, da es sich um eine Mediensache handelte, für die ausschließlich die Landesgerichte in Strafsachen sachlich zuständig wären.

Das Berufungsgericht hatte sich mit der medienrechtlichen Bedeutung von Massen-E-Mails zu beschäftigen.

II. Die Entscheidung des Gerichts

Das LG Klagenfurt wies die Berufung im Wesentlichen mit der Begründung ab, dass auch betriebsinterne Informationsvorgänge, etwa Rundschreiben an Mitarbeiter (per E-Mail), nicht anders zu behandeln wären als Informationen nach außen. Bereits ab etwa 20 derart verschickter E-Mails wäre die Verbreitung an einen größeren Personenkreis iS des § 1 Z 1 MedienG anzunehmen. Die sachliche Zuständigkeit ist im bezirksgerichtlichen Verfahren jederzeit – und auch ohne Einwand des Beschuldigten – von Amtswegen nach § 468 Abs 1 Z 2 StPO wahrzunehmen, sodass das Erstgericht zu Recht seine Unzuständigkeit nach § 41 Abs 2 MedienG ausgesprochen hatte. Schließlich wurden die Privatankläger noch zum Kostenersatz an den Beschuldigten nach § 390 StPO.

III. Kritische Würdigung und Ausblick

Das vorliegende Urteil steht in Übereinstimmung mit der wohl als einhellig zu bezeichnenden Meinung,¹ dass Massen-E-Mails unter Rückgriff auf § 69 StGB dann an einen „größeren Personenkreis“ iS des § 1 Z 1 MedienG gerichtet sind, wenn der gleiche Inhalt uno actu an mehr als 20 Adressaten versendet wird. Auf den tatsächlichen Zugang kommt es nicht an, sondern auf die (potenzielle) Erreichbarkeit. Die Verbreitung iS der Ehrverletzungsdelikte ist bereits mit dem Abschicken erfolgt.

Zu beachten ist allerdings, dass strafbare Inhalte von E-Mails nicht der Einziehung nach § 33 MedienG unterliegen, da sich diese Sonderbestimmung ausdrücklich auf Websites beschränkt. Schließlich verdient auch die Kostenentscheidung vorbehaltlose Zustimmung: Gem § 390 Abs 1 StPO hat der Subsidiarankläger iS des § 48 StPO die Kosten in allen Fällen zu tragen, in denen das Verfahren nicht mit einem verurteilenden Erkenntnis endet.² Gleiches für den Privatankläger. Dies bedeutet, selbst bei einem „bloßen“ Unzuständigkeitsurteil des Strafgerichtes, womit aufgrund der bis zum 31.12.2007 bestehenden 6-Wochen-Frist nach § 46 StPO aF die de facto Straflosigkeit verbunden war, ist der Privatankläger verpflichtet die Kosten der Verteidigung zu ersetzen. Deren Bestimmung der Höhe nach bleibt einem gesonderten Gerichtsbeschluss nach § 395 StPO vorbehalten.³

IV. Zusammenfassung

Nach einhelliger Auffassung der österreichischen Rsp und Literatur unterliegen Beleidigungen oder üble Nachreden in E-Mails dann der Strafjustiz der Mediengerichte, wenn zumindest 20 derart inkriminierter Massen-E-Mails verschickt werden.

¹ OGH 23.2.2006, 12 Os 119/05z, JSt 2006/25, 99 = RZ 2006, 233 = JUS St/3886/3889/3890/3899 = JSt 2006/39, 166 = RZ 2007/3, 52; OLG Wien 22.11.2002, 17 Bs 263/02, MR 2003, 81; 26.5.2000, 18 Bs 143/00, MR 2000, 140 (Weis); 12.1.1998, 18 Bs 343/97, MR 1998, 9; *Brandstetter/Schmid*, MedienG² § 1 Rz 4, 7 ff; *Berka/Höhne/Noll/Polley*, MedienG, Praxiskommentar², § 1 Rz 10 ff; *Litzka/Strebinger*, MedienG⁵ § 1 Rz 4 und 9; *Zöchbauer*, Medieninhaltsdelikte im Internet. Ein Beitrag zum Anwendungsbereich des österreichischen Medien(straf)rechts, MR 2002, 363.

² Vgl auch SSt 55/51.

³ Näher *Thiele*, Anwaltskosten² (2008), 104 f, 107 ff mwN.